

Beschlussvorlage	8243/2026	Zentralbereiche Herr Brodam
Weitere Bürgschaftsübernahme zugunsten der Stadtwerke Mayen GmbH; Betriebszweig Badezentrum		
Beratungsfolge	Haupt- und Finanzausschuss Stadtrat	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt die Übernahme von einer Ausfallbürgschaft/Ausfallbürgschaften in Höhe von insgesamt 400.000 Euro für die Aufnahme von Darlehen der Stadtwerke Mayen GmbH – Betriebszweig Badezentrum.

Als Ausgleich für die Bürgschaftsübernahme zahlt die Stadtwerke Mayen GmbH an die Stadt Mayen jährlich eine Prämie in Höhe der jeweiligen Darlehenszinsdifferenz zwischen einem verbürgten und einem unverbürgten Darlehen.

<u>Gremium</u>	<u>Ja</u>	<u>Nein</u>	<u>Enthaltung</u>	<u>wie Vorlage</u>	<u>TOP</u>
<u>Haupt- und Finanzausschuss</u>					
<u>Stadtrat</u>					

Sachverhalt:

Die Stadtwerke Mayen GmbH beabsichtigt für den Betriebszweig Badezentrum entsprechend dem durch den Aufsichtsrat beschlossenen Wirtschaftsplan 2026 Investitionen von insgesamt 480.500 Euro im Jahr 2026 durchzuführen.

In diesen Investitionen sind nachfolgende Maßnahmen enthalten zu deren Finanzierung die Aufnahme eines Darlehens von insgesamt 400.000 Euro erforderlich ist:

Erneuerung Beckenfolie Freibad	EUR 300.000,00
Erneuerung Drehkreuze/Gruppentüren Hallenbad und Sauna	EUR 58.000,00
Carport Brücke Freibad als Sonnenschutz für die Mitarbeiter (incl. 20.000 € aus Wirtschaftsplan 2025)	EUR 35.000,00
Sicherheitstechnische Einrichtungen (Erweiterung der Kameraanlage)	EUR 7.000,00

Um am Kreditmarkt der Aufnahme eines Kommunalkredites entsprechende Konditionen zu erreichen, hat die Stadtwerke Mayen GmbH die Übernahme entsprechender Bürgschaften beantragt.

Bekanntlich darf die Stadt Mayen gem. § 104 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO) Bürgschaften nur im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben übernehmen. Soweit Eigengesellschaften gemeindliche Aufgaben wahrnehmen, sind nach der herrschenden Meinung die Voraussetzungen des Abs. 2 zu bejahen, so dass insoweit die Stadt Mayen Bürgschaften auch für Gesellschaften übernehmen darf. Die Voraussetzung ist dann erfüllt, wenn das Unternehmen die Gemeinde konkret entlastet, dies wird bezüglich des Betriebszweiges Badezentrum aufgrund des Pachtvertrages zwischen der Stadt Mayen und der Stadtwerke Mayen GmbH eindeutig zu bejahen sein.

Gem. Ziffer 4 der VV zu § 104 GemO ist grds. stets anzustreben, dass eine Ausfallbürgschaft nicht dagegen eine selbstschuldnerische Bürgschaft übernommen wird.

Eine entsprechende EU-rechtliche Brisanz und damit eine Notifizierungsverpflichtung wird durch die beabsichtigten Bürgschaftsübernahmen nicht gesehen, da davon ausgegangen wird, dass durch diese speziellen Bürgschaften keine Beihilfe im Sinne des Art. 107 AEV vorliegt. Dies ist dann der Fall, wenn kommunal verbürgte Kredite zu Gunsten bestimmter Unternehmen keine Auswirkungen auf den gemeinsamen Markt haben und damit zu keiner Wettbewerbsverfälschungen führen, wenn das unterstützte Vorhaben lediglich lokal beschränkte Auswirkungen hat und damit auf die kommunalen Grenzen beschränkt ist (vgl. Hinweise für die Kommunen zur Anwendung der De-minimis-Verordnung auf Bürgschaften der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände vom 22.06.2007). Insbesondere in der Entscheidung der Europäischen Kommission vom 12.01.2001 (KOM vom 12.01.2001, staatliche Beihilfe N 258/00, ABI. C 172 vom 16.06.2001, Seite 16) zum Freizeitbad Dorsten wurde festgestellt, dass die Maßnahme keine Beihilfe darstellt. Diese Feststellungen der Kommission können letztlich so 1:1 auf die Situation in Mayen übertragen werden.

Weiterhin fallen diese Bürgschaften damit auch nicht unter die Richtlinien der Stadt Mayen über die Gewährung von Bürgschaften, da sie gerade nicht unter die sogenannte De-minimis-Verordnung fallen.

Seitens der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier (ADD) wird als Voraussetzung zur Zustimmung zur Bürgschaftsübernahme die Erhebung einer entsprechenden Prämie zugunsten der Stadt Mayen gefordert.

Die Höhe der Prämie richtet sich grds. nach dem Unterschiedsbetrag zwischen den Kreditkonditionen ohne Bürgschaft und mit Bürgschaft, d.h. der Zinsvorteil wird insoweit durch die Stadt Mayen „abgeschöpft“.

Finanzielle Auswirkungen:

Mit der Inanspruchnahme der Stadt Mayen als Bürgin ist aufgrund des geschlossenen Pachtvertrages und der hierin geregelten Verlustausgleichsregelung nicht zu rechnen. Durch die zusätzliche Darlehensaufnahme zur Durchführung der anstehenden Investitionen entstehen in Höhe von Zins und Tilgung zahlungswirksame Auszahlungen, die sich letztlich in dem durch die Stadt Mayen zu zahlenden Verlustausgleich niederschlagen. Die durch die Stadtwerke Mayen GmbH zu zahlende Bürgschaftsprämie stellt zwar zunächst eine zusätzliche Einnahme der Stadt Mayen dar, diese findet sich aber ebenfalls im zu zahlenden Verlustausgleich wieder, so dass dies insgesamt letztlich zu keiner direkten Auswirkung führt.